

Erklärung des Anlagenbetreibers zur Umsatzbesteuerung Mitteilung der Steuernummer und Bankverbindung

Angaben zum Anlagenbetreiber

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Angaben zum Anlagenstandort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Anlagenschlüssel / Marktstammdatenregisternummer

Mitteilung der Steuernummer und Bankverbindung

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4, § 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschrift der Einspeisevergütung Ihre vom Finanzamt erteilte **Steuernummer und/oder** die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (beginnend mit DE)

Steuernummer

beim Finanzamt (Ort)

Bitte teilen Sie uns in jedem Fall Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Liegt und diese nicht vor, können wir keine Gutschrift für Sie erstellen.

Kontoinhaber

Bank, Sparkasse

IBAN

BIC

Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter das Erneuerbaren-Energien-Gesetz bzw. das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft.

§ 19 UStG kein Ausweis der Umsatzsteuer

Ich bin/Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuer-ausweis. Die Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Hinweis: Ab dem 01.01.2023 besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer PV-Anlage unter bestimmten Voraussetzungen zum sogenannten Nullsteuersatz. Wir verweisen dazu auf den Auszug aus der Gesetzesbegründung: „Die Regelung entlastet die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen von Bürokratie. Denn aufgrund des Nullsteuersatzes können diese die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.“

Bitte wenden Sie sich für Details hierzu und weiteren Fragen zur Besteuerung Ihrer Einspeiseanlage an Ihren steuerlichen Berater.

§ 19 UStG Ausweis der Umsatzsteuer

Ich/Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit der Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG). Die Vergütung erfolgt mit Umsatzsteuer.

Reverse-Charge-Verfahren

Ich/Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich/wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin/sind. Bitte fügen Sie das Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft bei. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis. Die Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden):

Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023

Ich/Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden).

Ich/Wir habe(n) die Option gegenüber meinem/unserem Finanzamt widerrufen und unterliege(n) damit den Bestimmungen der Regelbesteuerung. Ich/wir wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG). Die Vergütung erfolgt mit Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer führe(n) ich/wir an das zuständige Finanzamt ab.

Keine Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023

Ich/Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden).

Die Gesetzesänderung zu § 2b UStG durch das Jahressteuergesetz 2022 ist mir/uns bekannt. Ich/Wir haben die Optionsverlängerung gegenüber meinem/unserem Finanzamt nicht widerrufen und unterliege(n) damit nicht der Umsatzbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis. Die Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Zusatzbestimmung

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, eine Änderung meiner/unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich/werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Ort und Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber